

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 209/2014
Informationsvorlage Soziales Karp, Anja öffentlich nicht öffentlich ☒ ☐		
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	9	09.09.2014
Informationen über soziale Leistungen in Mettmann		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall ☐ Boden	☐ Wasserhaushalt ☐ Natur- und Artenschutz	☐ Klima ☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung möchte mit dieser Informationsvorlage -vor allem den neu gewählten ständigen Mitgliedern des Sozialausschusses- eine Übersicht über die Grundzüge der sozialen Leistungen in Mettmann an die Hand geben.

Insbesondere wird auf die im Bereich der Zuständigkeiten der Stadtverwaltung Mettmann erbrachten Leistungen eingegangen.

Gerne können in einer gesonderten Veranstaltung weitere ausführlichere Informationen -auch zu einzelnen Rechtsfragen oder allgemeinen Verständnisfragen- vermittelt werden und vertiefende Fragen beantwortet werden.

Das soziale Netz in Deutschland verfügt im Wesentlichen über drei Säulen zur finanziellen Sicherung des zum Lebensunterhalt Unerlässlichen.

Grundsätzlich gilt für alle Systeme, dass der Bedarf aus Regelbedarf für Lebensmittel etc. und angemessenen Unterkunftskosten zzgl. Mehrbedarf (zum Beispiel für Schwangerschaft oder kostenaufwändige Ernährung) sichergestellt werden muss.

Eigene Mittel (vor allem aus Einkommen und Vermögen) der Klienten werden von diesem Bedarf abgezogen.

1. Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“)

Hier werden alle Personen unterstützt, die dem Grunde nach täglich mindestens drei Stunden arbeitsfähig sind und keine Ansprüche auf eine Versicherungsleistung aus dem Arbeitslosengeld 1 haben.

Im Rahmen des SGB II ist vorab immer zu prüfen, inwieweit der Klient seine Arbeitskraft einsetzen kann.

Zuständiger Leistungsträger im Rahmen des Sozialgesetzbuches II ist das Job-Center Mettmann, die entstehenden Aufwendungen werden durch den Bund und den Kreis Mettmann getragen.

2. Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherung)

Leistungsberechtigt zur Deckung ihres monatlichen Bedarfes sind Personen über 65 Jahre, sowie mindestens vorübergehend erwerbsunfähige Personen, die nicht länger als höchstens drei Stunden täglich arbeiten können.

Zudem werden Hilfen in Einrichtungen (Alters-, Pflegeheime, Kliniken, Behinderteneinrichtungen usw.) und zum Beispiel ergänzende ambulante Pflegeleistungen gewährt.

Leistungsträger ist nach Delegation durch den Kreis Mettmann für viele Aufgaben das Sozialamt Mettmann.

Die Kosten der materiellen Leistungen trägt grundsätzlich der Kreis Mettmann. Bei einigen Leistungen ist im Rahmen der Abrechnung der geleisteten Hilfen noch der Landschaftsverband Rheinland eingebunden.

3. Asylbewerberleistungsgesetz:

Leistungen erhalten Personen, die sich während eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten oder bis zur Ausreise geduldet sind. Die Möglichkeit einer legalen Arbeitsaufnahme ist diesem Personenkreis grundsätzlich nicht erlaubt.

In der Regel erhalten sie in den ersten vier Jahren ihres Aufenthaltes geringere monetäre Leistung als andere Sozialleistungsempfänger. Das ist aber lediglich dem Umstand geschuldet, dass einige Leistungen als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, für die der Hilfeempfänger somit keine eigenen Mittel einsetzen muss, wie z.B. die Wohnung oder Küchengeräte. Dieser rechnerische Differenzbetrag wird bei den Leistungen für Asylbewerber in Abzug gebracht.

Leistungsträger ist das Sozialamt der Stadt Mettmann. In diesem Rechtsgebiet trägt die Stadt Mettmann alle Kosten und ist auch für die Bereitstellung von Wohnraum, Erstausrüstung etc. voll finanziell verantwortlich.

4. Übersicht über die aktuelle Höhe der Regelbedarfsstufen, Stand 01.01.2014

Regel- bedarfs- stufe	Bedarfsempfänger	Höhe des Regelbedarfs ab 01.01.2014
1	Alleinstehend / -erziehend; Haushaltsvorstand	391 Euro
2	Paare / Bedarfsgemein- schaften (für die 2. Person)	353 Euro
3	Weitere Erwachsene im Haushalt	313 Euro
4	Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	296 Euro
5	Kinder von sechs bis unter 14 Jahren	261 Euro
6	Kinder von 0 bis 6 Jahre	229 Euro

Kosten für angemessenen Wohnraum inkl. Neben- und Heizungskosten werden separat übernommen. Die Angemessenheit richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt.

Außerdem werden weitere soziale Leistungen gewährt:

Bildung und Teilhabe

Im Jahr 2011 wurden im Rahmen einer Reform des SGB II und SGB XII die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit aufgenommen.

Anspruch haben insbesondere:

- SGB II - Kunden
- SGB XII - Kunden
- Wohngeldberechtigte
- Kinderzuschlagsempfänger nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Folgende Leistungen sieht der Gesetzgeber vor:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten an Kindertagesstätten und Schulen
- Schulbeihilfe (Pauschale z.B. für Schulmaterialien)
- Schülerbeförderung in Einzelfällen möglich (wird im Regelfall über das Schokoticket abgedeckt)
- Lernförderung, d.h. Nachhilfe bei konkreter Versetzungsgefährdung oder möglicher Leistungsverbesserung
- Zuschüsse für das gemeinschaftliche Mittagessen an Schulen und Kindergärten
- Mitgliedsbeiträge für kulturelle und sportliche Aktivitäten z.B. Sportvereine, Musikschule: maximal monatlich gesamt bis zu 10,00 €, dieses Geld kann in Ausnahmefällen auch für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen angespart werden.

Wohngeld:

Wohngeld ist eine staatliche Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete erhalten.

Voraussetzungen:

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt von drei Faktoren ab:

- der Zahl der Familienmitglieder,
- der Höhe des Familieneinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung.

Besondere Ausschlusskriterien beim Wohngeld:

Von der Zahlung des Wohngeldes grundsätzlich ausgeschlossen sind alle Personen, die staatliche Transferleistungen (beispielsweise ALG II oder BAföG) in Anspruch nehmen und weitere Personen, die in einer solchen Bedarfsgemeinschaft leben.

Höhe des Wohngeldes:

Die Höhe des Wohngeldes wird in jedem Einzelfall gemäß der aktuellen Wohngeldtabelle bestimmt. Die Tabelle sowie weitere Informationen zur Ermittlung des Wohngeldes sind im Internet auf verschiedenen Seiten abrufbar.

Sozialpass

Die Stadt Mettmann und das Mettmanner Jobcenter stellen als freiwillige Leistung auf Antrag an ihre Kunden einen Sozialpass aus.

Mit diesem Dokument erhält man diverse Eintrittsermäßigungen zum Beispiel in städtischen Einrichtungen.

Berechtigt sind:

- BezieherInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- BezieherInnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- BezieherInnen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Familien, die Wohngeld erhalten würden, aber bisher noch keinen Antrag gestellt haben und in der Stadt Mettmann wohnen

Welche Ermäßigungen gibt es?

- 50% Eintrittsermäßigung für das Natur- und Hallenbad für Erwachsene
- freier Eintritt für Kinder und Jugendliche für das Natur- und Hallenbad
- freier Eintritt zu städt. Kulturveranstaltungen für Kinder und Jugendliche bzw. und 50% ermäßigter Eintritt für Erwachsene
- Gebührenbefreiung bei der Stadtbücherei für Erwachsene (Mettmanner Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich befreit)
- Gebührenbefreiung bei der städt. Musikschule für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (für Gruppenunterricht)
- Gebührenermäßigung bei den Ferienveranstaltungen des Jugendamtes und des Diakonischen Werkes
- der Sozialpass gilt für das Kaufhaus der Mettmanner und der Tafel der Diakonie als Nachweis für das Rabattsystem
- 20% Ermäßigung auf das gesamte Sortiment der Second-Hand-Läden des SKFM Mettmann
- Kostenloser Strom-Spar-Check durch den Caritasverband.

Weiterhin gibt es Leistungen, die für eine weniger große Zielgruppe in Frage kommen, gleichwohl für den Kreis der Betroffenen einen wichtigen Baustein darstellen, um im täglichen Leben klar zu kommen, wie z.B. das Blindengeld oder Berechtigungsausweise für den Behindertenfahrdienst.

Aus den Zuständigkeiten außerhalb des Sozialamtes sind z.B. die wirtschaftliche Jugendhilfe oder der Unterhaltsvorschuss zu nennen, die für die jeweilige Klientel einen wichtigen Zuschuss darstellen.

Nähere Informationen und direkte Ansprechpartner zu allen aufgeführten Leistungen können auch dem städtischen Internetauftritt entnommen werden.